

Inhalt

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge und Finanzierung	3
§ 6 Organe des Scivias-Institut.....	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Kassenprüfung.....	5
§ 10 Kuratorium	6
§ 11 Ausschüsse	6
§ 12 Ethische Richtlinien des Scivias-Institutes	6
§ 13 Regionale Gruppen.....	6
§ 14 Protokolle	7
§ 15 Publikation	7
§ 16 Auflösung des Vereins	7
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	7
§ 18 Gerichtsstand.....	7

Präambel

Das „Scivias-Institut für Kunst und Spiritualität e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, der sich dem Dialog, der Begegnung und der Zusammenarbeit zwischen Religion und Kunst und deren Vertretern widmet. Als kirchenunabhängiger Verein arbeitet er grundsätzlich ökumenisch und interreligiös und strebt danach den aktuellen gesellschaftlichen und fachlichen Diskurs in Theologie, Kunstszene und Wissenschaft aufzugreifen und aktiv daran teilzunehmen. Insbesondere soll der Verein mit seinen Mitgliedern, Kurse entwickeln und anbieten, die der künstlerischen und spirituellen Persönlichkeitsentfaltung dienen.

Seinen Namen verdankt das Scivias-Institut dem visionären Hauptwerk Hildegards von Bingen (1098-1179) „*sci vias lucis - Wisse die Wege des Lichts*“. Es sieht sich damit dem mystischen, prophetischen, medizinischen, schriftstellerischen und musikalischen Erbe der „Seherin vom Rhein“ verbunden, hat dies jedoch nicht primär zum Inhalt. Vielmehr bezieht es die Aufforderung *Wisse die Wege* auf die spirituelle Wegsuche unserer Zeit.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Scivias-Institut für Kunst und Spiritualität“, genannt „Scivias-Institut“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung der Bildung und Fortbildung im Bereich Kunst und Kultur, aber auch die Förderung des religiösen Lebens speziell im Rahmen von Mystik und Spiritualität. Dabei ist er ökumenisch und interreligiös tätig.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen, Seminaren, Kursen, Rundgängen und Wanderungen im *Schnittbereich zwischen Religion und Kunst*;
 - b) durch Einzelangebote und Kurse im *Schwerpunkt Kunst und Kultur* mit „Bildender Kunst“, Kunstgeschichte, Kunstpädagogik, Kunsttherapie, Musik, Tanz, Musiktherapie, darstellende Kunst, schreibende Kunst;
 - c) durch Einzelangebote, Pilgerfahrten und Kurse im *Schwerpunkt Spiritualität* mit den Themenbereichen mystische Traditionen und visionäres Handeln; Heilige Schriften; genderbewusste Theologieansätze, Liturgien und Rituale; Exerzitien und spirituelle Begleitung; Naturbegegnung; Körperarbeit und Ernährung;
 - d) durch Freizeiten und gemeinschaftliche Tagungen mit Erwachsenen und Kindern, in denen kreatives Arbeiten und Austausch über aktuelle Fragen der Religion und Gesellschaft angeboten wird;
 - e) durch die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung im Sinne der Satzungszwecke in Seminaren und Tagungen, die den wissenschaftlichen Austausch fördern;
 - f) durch die Herausgabe von Publikationen der Forschungs- und Lehrarbeiten des Scivias-Institutes u.a. Schriften;
 - g) durch Ausstellungen kreativer und künstlerischer Arbeiten;
 - h) durch die Bildung regionaler, unselbständiger Gruppen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder , genannt „Freunde des Scivias-Instituts / Friends of the Scivias Institute“
 - Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder können natürliche Personen sein, die die in § 2 genannten Zwecke des Scivias-Institutes bejahen, durch aktive Mitarbeit

- a) Im Vorstand
- b) In der Geschäftsstelle und in der Homepageverwaltung
- c) Im Dozentenkollegium und in der Ausschussarbeit

Aktive Mitglieder zahlen in der Regel einen Mitgliedsbeitrag. Bei besonderem Arbeitsaufwand können sie aber auf schriftliche Bitte hin von dem/der Vorsitzenden für die Dauer ihres Engagements von der Beitragspflicht befreit werden.

3. Freund/innen des Scivias-Instituts können natürliche oder juristische Personen werden, wenn sie die in § 2 genannten Zwecke bejahen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Regel mit der Berufung ins „Kuratorium“ / „Advisory Board“ des Scivias-Instituts verbunden. Sie kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Es besteht kein Aufnahmezwang für den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Er wird am Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, sofern sich ein Mitglied vom Zweck des Vereins entfernt hat oder aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder wenn das Mitglied mit Beiträgen für zwei aufeinander folgende Jahre im Rückstand ist - trotz schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss wird sofort wirksam; der Beitrag ist für das laufende Jahr anteilig zu entrichten.

§ 5 Beiträge und Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und Einnahmen sonstiger Art, die aus der Verwirklichung des Vereinszwecks erwachsen.
2. Alle Mitglieder, die nicht ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit sind (aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder) sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages (normaler Beitrag, ermäßigter Beitrag) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos auf das Vereinskonto des Scivias-Institutes zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach den AGBs.

§ 6 Organe des Scivias-Institut

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand und Geschäftsstelle
- c) Kuratorium / Advisory Board
- d) Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, d.h. aus aktiven Mitgliedern, Freunden des Scivias-Instituts und Ehrenmitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Anwesenheit kann auch durch die Mittel der Kommunikationstechnologien gewährleistet sein z.B. Videokonferenz. Die dadurch entstehenden Kosten hat das auf diese Art teilnehmende Mitglied zu übernehmen. Die Stimmen der juristischen Personen werden durch ihren ständigen Vertreter wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Sie wählt den Vorstand und den Kassenprüfer. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim durchzuführen. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
 - b) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und den Bericht des Kassenprüfers entgegen und entlastet den Vorstand. Ihr wird außerdem alljährlich der Wirtschaftsplan vorgetragen.
 - c) Sie beschließt Satzungsänderungen, bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und entscheidet über die Entlastung des Vorstands, die Auflösung des Vereins und die ethischen Richtlinien des Vereins.
 - d) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ersatz von Vorstandsmitgliedern und entscheidet in Streitfällen den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von ihrem Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe von Tagesordnung, des Tagungsortes schriftlich, per Email oder Fax - an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift - einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wobei eine Einladungsfrist von drei Wochen einzuhalten ist.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladungsfrist gilt als eingehalten, wenn die Einladung fristgerecht an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds aufgegeben worden ist.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich, per Email oder Fax eingegangen sein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, bedürfen aber einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht möglich.
5. Die Versammlung kann sich eine Wahlordnung geben.
6. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung sein Vertreter.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung beinhalten, ist eine zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) und dem / der stellvertretenden Vorsitzenden dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur natürliche Personen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, stellt einen Wirtschaftsplan auf und hat den Mitgliedern jährlich Rechenschaft zu geben.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Vorstand kann ein Kuratorium als wissenschaftlichen Beirat / Advisory Board einberufen (§ 10).
5. Der Vorstand kann Ausschüsse vorschlagen, die in der Mitgliederversammlung gebildet werden (§11).
6. Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Aufgaben, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung festliegt, untereinander auf. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderaufgaben Arbeitskreise oder einzelne Mitglieder widerruflich einsetzen.
7. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Er kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
8. Der geschäftsführende Vorstand hat auch Anspruch auf eine angemessene Bezahlung. 7 Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen sowie auf Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Die Höhe der angemessenen Bezahlung bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen eines Honorarvertrages auf Vorschlag des Vorstandes.
9. Bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.
10. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen, nach Bedarf auch öfter. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Tag, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung sind mit Einladung bekannt zu geben. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
11. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden per Fax, per E-Mail oder Brief, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.
12. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium / Advisory Board hat die Aufgabe, den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen und bei der Erstellung des Lehrplanes zu unterstützen und zu beraten.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für jeweils 6 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
3. Die Mitglieder sollten paritätisch aus den Bereichen Religion und Kunst kommen.
4. Mitglieder des Kuratoriums sind in der Regel Ehrenmitglieder.
5. Das Kuratorium / Advisory Board ~~Es~~ wird nicht selbständig nach außen tätig.
6. Das Kuratorium / Advisory Board kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
7. Finanzmittel stehen der Arbeit des Kuratoriums nur zur Verfügung, insofern sie vom Vorstand bewilligt wurden. Das Kuratorium ist dem Vorstand gegenüber über die Verwendung der Gelder Rechenschaft schuldig.

§ 11 Ausschüsse

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins (des Scivias-Instituts) im Sinne von § 2 bilden.
2. Folgende Ausschüsse können unter anderem gebildet werden:
 - a) Ausschuss Kunst (Koordination und Durchführung von Kunst- und Ausstellungsprojekten)
 - b) Ausschuss Spiritualität (Planung und Durchführung von Retreats, Meditationsabenden u.a.)
 - c) Ausschuss für Dozent/inn/en (Dozentenkollegium)
 - d) Mitgliederausschuss / „International Members and Friends of the Scivias Institute“
 - e) Ausschuss Pilgergängen und Pilgerfahrten / „Hildegard Pilgrimages“
 - f) Ausschuss zur Vorbereitung von Tagungen („Tagungsausschuss“)
 - g) Ausschuss zur Planung und Koordination eines Bibliodrama / Bibliolog-Programms
 - h) Ausschuss zur Herausgabe von „Scivias-Schriften“ („Schriften-Ausschuss“)
3. Der Ausschuss regelt seine Tätigkeit durch eine eigene Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
4. Die Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Finanzmittel stehen der Arbeit der Ausschüsse nur zur Verfügung insofern sie von dem Vorstand bewilligt wurde. Der Ausschuss ist der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft schuldig.

§ 12 Ethische Richtlinien des Scivias-Institutes

Ethische Richtlinien können von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Die Mitgliederversammlung richtet in strittigen Fällen eine Schiedsstelle ein.

§ 13 Regionale Gruppen

1. Es können regionale Gruppen auf Wunsch der Mitglieder gebildet werden.

2. Den regionalen Gruppen obliegt die Verbreitung und Umsetzung des Vereinszweckes in der Region.
3. Die regionale Gruppe wird von einem aus der Gruppe gewählten Vorsitzenden geleitet.
4. Die Regionale Gruppe besteht aus Mitgliedern, die in der Region ihren Sitz haben.

§ 14 Protokolle

1. Über die Sitzungen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das dem geschäftsführenden Vorstand zugesandt werden muss. Ein Vorstandsmitglied hat das Protokoll zu unterschreiben.
2. Protokolle werden in der folgenden Sitzung des jeweiligen Organes verabschiedet.

§ 15 Publizität

Informationen, Newsletter, Berichte, wissenschaftliche Arbeiten und ähnliche Mitteilungen werden im Internet zum Download für die jeweiligen Adressaten zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen werden diese schriftlich zugesandt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt enthalten.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorsitzenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Rupertsberger Hildegard-Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft.

§ 18 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Bad Kreuznach,

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 03.07.2011 in Köln errichtet.

Eine erste Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.09.2011 in Köln in den geänderten Paragraphen angenommen und verabschiedet.

Weitere Änderungen – Streichungen und Zusätze in gelber Markierung - wurden gemäß einer Anpassung an die tatsächliche Entwicklung in der Mitgliederversammlung vom 11.07.2014 in Bad Kreuznach verabschiedet.

Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht Bad Kreuznach vom 01.10.2014.

Satzung des Scivias-Instituts für Kunst und Spiritualität
Errichtung am 03.07.2011 – Änderung am 10.09.2011